

# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wilting Süd-Ost“

Änderungsbereich:

Bisherige textliche Festsetzung für Hauptgebäude im Bebauungsplan(Stand: 06.07.1983):

## 2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosszahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst.  $\frac{1}{4}$  der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 60cm, am Ortgang bis zu 25cm. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz als Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände 6,20m nicht übersteigen.

Neue textliche Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung:

## 2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosszahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst.  $\frac{1}{4}$  der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 60cm, am Ortgang bis zu 25cm. Außenputz als Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände 6,20m nicht übersteigen.

## Verfahrensvermerke

### 1) **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching hat in seiner Sitzung vom 14.12.2006 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wiltling Süd-Ost“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.



Traitsching, den 30.04.2007  
Gemeinde Traitsching

Kraus, 1. Bürgermeister

### 2) **Bürgerbeteiligung**

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2006 hat in der Zeit vom 22/12/2006 bis 08/01/2007 stattgefunden. Auf die Beteiligung wurde mit Bekanntmachung vom 15.12.2007 hingewiesen.



Traitsching, den 30.04.2007  
Gemeinde Traitsching

Kraus, 1. Bürgermeister

### 3) **Billigung und Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2006 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Traitsching vom 01.02.2007 gebilligt und mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 09.02.2007 bis 09.03.2007 öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 02.02.2007 hingewiesen.



Traitsching, den 30.04.2007  
Gemeinde Traitsching

Kraus, 1. Bürgermeister

**4) Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching hat in seiner Sitzung vom 22.03.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wilting Süd-Ost in der Fassung vom 02.02.2007 gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Traitsching, den 30.04.2007  
Gemeinde Traitsching

Kraus, 1. Bürgermeister

**5) Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 1. Änderung des Bebauungsplanes Wilting Süd-Ost wurde am 23.03.2007 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Traitsching zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und §§214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Traitsching, den 30.04.2007  
Gemeinde Traitsching

Kraus, 1. Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Traitsching über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wilting Süd-Ost Erweiterung“**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986(BGBl. I S. 2253) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997(BGBl. I S. 2141, 1998 S.137) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching in seiner Sitzung am 22.03.2007 die folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wilting Süd-Ost Erweiterung“

## **§ 1**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wilting Süd-Ost Erweiterung“ in der Fassung vom 02.02.2007 ist beschlossen.

## **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 1391/1, 1391/2, 1392/2, 1394/3, 1396/1, 1396/2, 1396/3, 1397, 1398/2, 1398/11, 1398/12, 1398/13, 1398/14, 1398/15, 1494/5 Tfl. und 1413Tfl. Gemarkung Traitsching.

## **§ 3**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wilting Süd-Ost Erweiterung“ besteht aus der Änderung der textlichen Festsetzungen mit Begründung vom 02.02.2007 und den Verfahrensvermerken.

## **§ 4**

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 30 BauGB in Kraft.

Traitsching, 23.03.2007  
Gemeinde Traitsching



Kraus  
1. Bürgermeister

